

Imkerversicherung für Tirol

Der Landesverband für Bienenzucht in Tirol schließt mit der Tiroler Versicherung ab 01. 01. 2018 für die Tiroler Imker folgende Versicherungsverträge ab.

Versicherungsarten

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Obligatorische Imkerversicherung
Artikel 2	Freiwillige Imkerzusatzversicherung
Artikel 3	Besondere Bedingungen

Versicherungsort: Freizügig innerhalb Österreichs. Abweichend davon gilt in der Haftpflichtversicherung Europadeckung als vereinbart. Die versicherten Güter gelten auch auf dem Transport mit einem dazu geeigneten Transportmittel als mitversichert.

Versicherungsschutz gilt für alle Mitglieder des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, sofern diese den entsprechenden Beitrag entrichten. Im Rahmen der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sind weiters die gesetzlichen Vertreter der Tiroler Imkervereine, -bezirke und Funktionäre, sofern es sich um Ereignisse handelt, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen zusammenhängen, mitversichert.

Artikel 1

Obligatorische Imkerversicherung

1. Jeder Imker, der seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich bezahlt und seine tatsächliche Völkerzahl bekanntgibt, ist obligatorisch versichert. Die Jahresprämie beträgt:

bis	10 Völker	– EUR 10,--
bis	20 Völker	– EUR 15,--
bis	50 Völker	– EUR 20,--
bis	100 Völker	– EUR 35,--
bis	150 Völker	– EUR 45,--
über	150 Völker	– EUR 55,--

Im Rahmen der Obligatorischen Versicherung sind nur besetzte Bienenbeuten (Bienenvolk mit Bau und Beute) versichert. Leere Beuten, Geräte, Bienenhäuser usw. sind nicht in dieser obligatorischen Versicherung enthalten, dafür ist die freiwillige Imkerzusatzversicherung zuständig.

2. Die obligatorische Versicherung enthält folgenden Haftungsumfang:
 - 2.1 Feuer einschließlich Blitzschlag und Explosion
 - 2.2 Schäden durch die amerikanische Faulbrut, die Entschädigung der Helfer für die Sanierungstätigkeit samt Sanierungskosten sind pro Volk mit EUR 60,00 begrenzt. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt EUR 30.000,00 für sämtliche Schadenfälle in Tirol durch die amerikanische Faulbrut pro Versicherungsjahr.
 - 2.3 Einbruch-Diebstahl, Vandalismus und Beraubung gelten als mitversichert, gleichfalls Bären- (inkl. Waschbären) und Vergiftungsschäden. Freistehende Völker und Belegstellen gelten nur dann als versichert, wenn die zu versichernden Sachen ordnungsgemäß aufgestellt sind.
 - 2.4 Sturmschäden: Mit Ausdehnung des Umfanges auf Hochwasser-, Überschwemmungs- und Lawinenschäden, sofern die Aufstellung der versicherten Sachen unter Anwendung der lokalen Verhältnissen entsprechenden Vorsicht erfolgt ist.
 - 2.5 Haftpflichtversicherung: Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden insgesamt je Schadensfall. Risiko: Haltung und Zucht von Bienen sowie Erzeugung und Handel mit Bienen- und Imkerprodukten, inkl. Betriebsrisiko der Belegstellen.
 - 2.6 Rechtsschutzversicherung: Versicherungssumme EUR 100.000,--, Risiko (siehe Haftpflichtversicherung). Versicherungsumfang umfasst Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den imkerlichen Betriebsbereich. Sondervereinbarung: Abwehrdeckung auf Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Bienenstöcken auf eigenen Grundstücken (§ 364ff ABGB) – subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

3. Im Rahmen dieses obligatorischen Vertrages gelten folgende Höchstentschädigungssätze als vereinbart:

Biene und Bau	EUR	115,00
Beute	EUR	115,00
volle Ernte	EUR	115,00

Artikel 2

Freiwillige Imkerzusatzversicherung

1. Versicherungsort und Versicherungsschutz sind identisch mit der obligatorischen Hauptversicherung, jedoch nur für die Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl u. Sturmschaden.
2. Versicherte Gegenstände: Versichert ist das im Antrag angegebene imkerliche Gut, sowie fremdes imkerliches Gut, falls dieses den Personen oder den Institutionen der imkerlichen Tätigkeit dient. Das heißt, im Rahmen der freiwilligen Imkerzusatzversicherung können Bienenhäuser, Bienenhauseinrichtungen, das gesamte imkerliche Inventar sowie leere Beuten (Bienenwohnungen), Honigschleuder, Wabenkasten, Reservewaben, aber auch Honig-, Wachs- und Zuckervorräte usw. im versperrten Bienenhaus versichert werden.
3. Versicherungswert: Neuwert bzw. Wiederbeschaffungswert. Diese Zusatzversicherung soll auf den vom Imker beantragten Neuwert bzw. Wiederbeschaffungswert erfolgen und nicht auf Zeitwert (=Anschaffungswert abzüglich Abnutzung).
4. Zur Auswahl stehen zwei Versicherungsvarianten A und B. Es sind für jede Variante einzelne Versicherungssummen anzugeben. Die Gesamtversicherungssummen der einzelnen Varianten sind auf volle EUR 1.000,00 aufzurunden und es gelten folgende Prämiensätze:
 - 4.1 **Variante A:**
 je EUR 1.000,00 **EUR 6,00**
 Versichert gelten die im Antrag genannten Sachen gegen die Risiken Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl mit fester Aufstellung im Bienenhaus. Gültige Bedingungen und Klauseln analog dem obligatorischen Versicherungsvertrag.
 Beispiel: Geschätzter Wert der zu versichernden Güter EUR 2.860,00 aufzurunden auf EUR 3.000,00 Jahresprämie beträgt daher EUR 18,00.
 - 4.2 **Variante B:**
 je EUR 1.000,00 **EUR 8,00**
 Versichert gelten die im Antrag genannten Sachen gegen die Risiken Feuer, Sturm, Diebstahl bei ungesicherter Freiaufstellung und Wanderbienenstände. Diese Versicherungsvariante ist für alle besetzten und leeren Bienenbeuten in Freiaufstellung.
 Beispiel: Der Geschätzter Wert der zu versichernden Güter EUR 2.860,00 aufzurunden auf EUR 3.000,00, daher Jahresprämie EUR 24,00.
5. Bei Neuabschluss bzw. bei Erhöhung der Versicherungssumme eines bestehenden Vertrages innerhalb eines Jahres ist die Prämie entsprechend einer Zwölftelregelung rückwirkend ab dem 1. des Eintritts-/Änderungsmonats fällig. Bei Ausschlüssen oder Reduzierungen erfolgt die Prämienabrechnung mit dem 1. des Folgemonats.
6. Der Abschluss der Versicherung erfolgt über die Zentrale der Tiroler Versicherung bzw. beauftragte Mitarbeiter in den Bezirken Tirols.

Artikel 3

Besondere Bedingungen

1. Die Obligatorische Imkerversicherung wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingehoben.
2. Wertanpassung nach Baukostenindex
 - 2.1 Vereinbart wird, dass bei Veränderung des Baukostenindexes größer 10% jeweils eine Prämienanpassung von 10%, aufgerundet auf volle 1/10 EUR, zu erfolgen hat. Die Höchstentschädigungssätze erhöhen sich analog der Prämienanpassung.
 - 2.2 Die Erhöhung gegenüber der in der Polizze angeführten Prämienbemessungsgrundlage wird bei der jeweiligen Prämienvorschreibung zur Hauptfälligkeit ausgewiesen. Der Ausgangs-Index ist in der Polizze angeführt.
 - 2.3 Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria, A-1010 Wien, Guglgasse 13, jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex herangezogen.

3. Ist ein Imker am Abschluss einer freiwilligen Zusatzversicherung interessiert, so kann er sich an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol, oder direkt an die Tiroler Versicherung wenden.
- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt 5 Tage nach Einlangen des Antrages bei der Tiroler Versicherung V.a.G. Unterversicherung: Nutzen Sie die Möglichkeit, im Rahmen der neuen Zusatzversicherung Ihr imkerliches Gut den tatsächlichen Werten entsprechend zu versichern.
4. Eintritt eines Schadensfalles:
 - 4.1 Bei Feuer, Einbruch, Beraubung, Vandalismus und Vergiftung bevölkerter Beuten ist unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.
 - 4.2 Bei Sturm, Lawinen, Hochwasser, Überschwemmungen, Bärenschäden usw. ist eine Bestätigung vom Gemeindeamt erforderlich. Schäden durch Einbruch, Vandalismus im Rahmen der obligatorischen Imkerversicherung benötigen die Bestätigung des Ortsvereinsobmannes. Zur Beweissicherung sind für Ereignisse lt. Pkt. 4.2 Fotos der beschädigten Sachen anzufertigen.
 - 4.3 Bei amerikanischer Faulbrut ist eine sofortige Meldung an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol erforderlich. Die Abrechnung, der pro Jahr anfallenden Schäden, erfolgen im I. Quartal des Folgejahres.
 - 4.4 Die Leistung des Versicherers ist bei einem Schaden, der durch eines der in Art. 1 Punkt 2.1. bis 2.4. genannten Ereignisse auftritt, auf den Ersatz von maximal 30 Völker pro Stand begrenzt.
 - 4.5 Beim Landesverband für Bienenzucht in Tirol liegen auch Schadensformulare auf. Diese sind in allen Punkten wahrheitsgemäß auszufüllen und mit der entsprechenden Bestätigung an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol weiterzuleiben.
 - 4.6 Der Landesverband für Bienenzucht in Tirol steht jedem Imker in allen Fällen der Imkerversicherung, besonders in Schadensfällen persönlich und telefonisch unter 0512/582383 zur Verfügung.